

## **Geschäftsordnung der Haupt- und Sachausschüsse des Diözesansynodalrates**

### **§ 1 Grundlage**

Die Haupt- und Sachausschüsse des Diözesansynodalrates arbeiten gemäß § 80 der Synodalordnung.

### **§ 2 Personelle Besetzung**

- (1) Die Berufung der Mitglieder der Haupt- und Sachausschüsse erfolgt durch den Diözesansynodalrat gemäß § 80 Abs. 2 u. 6 SynO.
- (2) In die Ausschüsse können berufen werden:
  - a) Mitglieder synodaler Gremien
  - b) Fachleute und Sachverständige
  - c) Hauptamtliche und hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätige Personen, jedoch nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
- (3) Personelle Ergänzungen beim Ausscheiden von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Diözesansynodalrates.

### **§ 3 Teilnahmerecht**

Der Bischof, der Generalvikar, der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, der Präsident der Diözesanversammlung und die Mitarbeiter des Diözesansynodalrates haben jederzeit das Recht der Teilnahme an den Sitzungen.

### **§ 4 Zuordnung und Arbeitsweise**

- (1) Die Hauptausschüsse sind dem Diözesansynodalrat direkt zugeordnet; die Sachausschüsse den jeweiligen Hauptausschüssen.
- (2) Die Hauptausschüsse richten Beratungsvorlagen und Anträge unmittelbar an den Vorstand des Diözesansynodalrates.
- (3) Die Vorlagen und Anträge der Sachausschüsse werden mit einem Votum des jeweiligen Hauptausschusses über diesen an den Vorstand des Diözesansynodalrates gegeben. In Eilfällen holt die Geschäftsführung ein Votum schriftlich bei den Mitgliedern des Hauptausschusses ein.
- (4) Die Hauptausschüsse koordinieren die Arbeit ihrer Sachausschüsse.

- (5) Die Hauptausschüsse berufen wenigstens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz der Vorsitzenden und Geschäftsführer ihrer Sachausschüsse ein.

#### **§ 5 Vorsitz, Geschäftsführung, Stimmrecht**

- (1) Der Hauptausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll (§ 80 Abs. 3 SynO.).
- (2) Die Geschäftsführung der Hauptausschüsse übernimmt in der Regel der Leiter des entsprechenden Dezernates im Bischöflichen Ordinariat.
- (3) Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben im jeweiligen Ausschuss nur Antrags- und Mitspracherecht.

#### **§ 6 Berichterstattung**

- (1) Die Hauptausschüsse berichten ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig schriftlich dem Diözesansynodalrat (Protokoll/Bericht); die Sachausschüsse dem jeweiligen Hauptausschuss.
- (2) Zum Ende der Amtsperiode erstellen die Ausschüsse auf Anforderung des Diözesansynodalrates einen Bericht, der erledigte und unerledigte Beratungsgegenstände und weiter anstehende Aufgaben enthält. Diese Berichte werden vom Diözesansynodalrat zu einem Gesamtbericht an den Diözesansynodalrat zusammengestellt.
- (3) Der Versand der Einladungen und Protokolle erfolgt durch die jeweilige Geschäftsführung an
- a) die Mitglieder des Ausschusses,
  - b) Bischof, Generalvikar, Bischofsvikar für den synodalen Bereich,
  - c) den Präsidenten der Diözesanversammlung,
  - d) das Diözesansynodalrat.

#### **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse des Diözesansynodalrates erhalten Fahrtkostenerstattung im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenverordnung. Die Geschäftsführung des Diözesansynodalrates hat dazu die entsprechenden organisatorischen Mittel zur Verfügung und die Erstattung sicher zu stellen.
- (2) Belege über sonstige Sitzungskosten sind zur Erstattung an das Diözesansynodalrat einzureichen.
- (3) Kosten, die durch die Anschaffung von Arbeitsmaterial u. a. für den Ausschuss entstehen, gehen zu Lasten des Etats des jeweiligen Dezernates.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung am 26. Januar im Diözesansynodalrat in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung vom 30. April 1980 ab und ist jedem Mitglied eines Ausschusses bekannt zu machen.

Limburg, den 26. Januar 1980